



Sozialdemokratische Partei  
Basel-Stadt

## Medienmitteilung

Basel, 5. April 2019

### Kritischer Blick auf Steuergerechtigkeit

**Die steuerliche Belastung der Lohneinkommen steigt schweizweit seit 20 Jahren. Gleichzeitig sinkt die Besteuerung der Kapitaleinkommen. Zudem werden diese Steuern teils mit legalen, teils mit illegalen Mitteln zusätzlich vermieden, obwohl auch Firmen von den zahlreichen Leistungen der öffentlichen Hand profitieren. Die SP Fraktion im Grossen Rat stellt mit mehreren Vorstössen kritische Fragen zur Steuergerechtigkeit im Kanton.**

#### Besteuerung von Immobilien- und Bodenbesitz

So stellt sich die Frage, in wie weit die aktuell diskutierte Reform der Eigenmietwertbesteuerung resp. der Wegfall des Eigenmietwertes die ungleiche Besteuerung von HausbesitzerInnen und MieterInnen weiter vergrössert, was die Auswirkungen sind, wenn steuerlich absetzbare Investitionen in energetische Sanierungen von Liegenschaften, neu über mehrere Steuerperioden abzugsfähig sind. In allen Kantonen können Unternehmen u.a. durch kalkulatorische Kosten künstlich entstandene Betriebsverluste mit der Grundstückgewinnsteuer verrechnen. Das Bundesgericht hat diesbezüglich erheblichen Missbrauch festgestellt.

#### Ausmass von Steuerausfällen und Steuerhinterziehung

Weiter fragen die Fraktionsmitglieder nach den bisherigen und künftigen Steuerausfällen durch Entlastung des Kapitals, dem Ausmass und der Wirkung von Steuervergünstigungen im Allgemeinen sowie den Steuerverlusten und Kosten der Steuerhinterziehung, die das Prinzip der Steuersolidarität – die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen – untergräbt.

*Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:*

*Georg Mattmüller, Grossrat* 076 332 29 29

*Thomas Gander, Fraktionspräsident* 078 865 10 82



## **Schriftliche Anfrage betreffend Ausmass des geplanten Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung auf die Steuereinnahmen**

Das eidgenössische Parlament diskutiert zurzeit eine Reform zur Eigenmietwertbesteuerung. Entscheidend für die Akzeptanz wird sein, wie hoch die Steuerausfälle sein werden und wie stark sich die ungleiche Besteuerung zwischen HausbesitzerInnen und MieterInnen vergrössert. Der Bund hat bis heute aber keine Angaben über die steuerlichen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden berechnet. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wirkt sich ein Systemwechsel auf die Steuererträge des Kantons und der Gemeinden aus? Dies aufgrund der Ist-Daten der Steuerverwaltung und für die beiden Modelle «kompletter Systemwechsel» und «10 Jahre Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen».
2. Wie wirkt sich der Systemwechsel auf die «reichen» und «armen» HausbesitzerInnen aus, also solche, die nach einem Systemwechsel ihre Hypotheken vollständig abzahlen können und solchen, die das nicht können? Ich bitte um eine detaillierte Musterrechnung der steuerlichen Effekte mit verschiedenen Eigentümertypen (gleiches Hypothekenvolumen, gleiches Einkommen, gleicher Immobilienwert, aber andere Abzahlungsfähigkeit).
3. Welches sind die Effekte eines Systemwechsels bei einer dynamischen Betrachtung auf die Immobilienpreise im Kanton Basel-Stadt?
4. Wie verteilt sich in Basel-Stadt die Eigenheimquote auf die unterschiedlichen Einkommenskategorien?
5. Was sagt der Regierungsrat zur steuerlichen Benachteiligung der Mieterinnen und Mieter bei einem Systemwechsel und gedenkt er dagegen etwas zu tun?

Kaspar Sutter



## **Schriftliche Anfrage betreffend Ausmass und Wirkung von Steuersubventionen für energetische Gebäudesanierungen**

Mit der Volksabstimmung über die Energiestrategie wurde beschlossen, dass gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Art. 32 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und 2<sup>bis</sup> (sowie Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)) das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Diese Bestimmungen treten per 1.1.2020 in Kraft.

Nun ist es bereits so, dass Investitionen in energetische Sanierungen von Liegenschaften, anders als andere Erneuerungs- oder Unterhaltskosten, sowohl steuerlich absetzbar sind und gleichzeitig den Mieterinnen und Mietern überwältzt werden können auch wenn sie wertvermehrend sind. Neu soll dies nun über mehrere Steuerperioden abzugsfähig sein und ebenso für Rückbau- und Ersatzneubaukosten gelten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Kanton die Steuerausfälle durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von wertvermehrenden Investitionen in energetische Sanierungen bisher?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass tatsächlich nur wertvermehrende energetische Sanierungen abzugsfähig sind und nicht etwa normale wertvermehrende Investitionen wie beispielsweise neue Fenster oder Fassadenrennovationen, die ohnehin getätigt werden müssten?
3. Mit welchen Steuerausfällen rechnet der Kanton für die künftigen ausgeweiteten Steuerprivilegien bei energetischen Sanierungen, wenn die Kosten über mehrere Steuerperioden abzugsfähig sind und erst noch für Rückbaukosten für Ersatzneubauten möglich sind?
4. Wie hoch schätzt der Kanton die Mitnahmeeffekte und wie gedenkt er diese einzudämmen?
5. Wie gedenkt der Kanton zu verhindern, dass Investitionen, die aus direkten Subventionen aus dem Gebäudeprogramm finanziert wurden, nicht auch noch steuerlich abgezogen werden können?
6. Wie schätzt der Kanton die Wirkung solcher Steuersubventionen an im Vergleich zu direkten Subventionen (z.B. über das Gebäudeprogramm) ein?

Tanja Soland



## **Schriftliche Anfrage Ausmass und Wirkung von Steuerverlusten durch Verrechnung von Betriebs-Verlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei juristischen Personen**

Unterdessen können in allen Kantonen Unternehmen Betriebsverluste mit der Grundstückgewinnsteuer verrechnen. Dies führt zu erheblichen Steuerverlusten im Vergleich mit einem gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zulässigen System wonach betriebliche Verluste getrennt von Grundstückgewinnsteuern veranlagt werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sich Betriebsverluste künstlich durch Verrechnungen kalkulatorischer Kosten zwischen Betriebseinheiten (z.B. zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft) konstruieren lassen. Das Bundesgericht stellt diesbezüglich in seinem Entscheid BGE 2C\_689/2010 vom 4. April 2011 erhebliche Missbräuche fest.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch schätzt der Kanton die Steuer-Mindereinnahmen durch die Verrechenbarkeit von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei den Gemeinden im Vergleich mit einer von Betriebsverlusten unabhängigen Veranlagung?
2. Wie haben sich die Betriebsverluste im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer in den letzten 10 Jahren entwickelt. Ich bitte um eine detaillierte Aufstellung der Zahlenreihe.
3. Wie prüft der Kanton, ob es sich jeweils um echte Betriebsverluste oder um kalkulatorische Betriebsverluste handelt? Anders gefragt: Wie stellt der Kanton sicher, dass kein Missbrauch betrieben wird. (Siehe dazu auch Bundesgerichtsentscheid BGE 2C\_689/2010 vom 4. April 2011)
4. Wie viele juristische Personen haben in den vergangenen 10 Jahren von dieser Verlustverrechnung profitiert und welcher Art sind diese Unternehmen? Ich bitte um eine Unterscheidung zwischen Immobilien-AGs, börsenkotierte Immobilien-AGs, Unternehmen, deren Geschäft nicht das Immobiliengeschäft ist.

Beda Baumgartner



## **Schriftliche Anfrage betreffend bisherigen und künftigen Steuerausfällen durch Entlastung des Kapitals**

In Bezug auf Steuern stehen in Öffentlichkeit und Medien oft nur Einkommens- und Unternehmens-Gewinnsteuern sowie Steuerfüsse zur Debatte. In den letzten 20 Jahren wurden aber verschiedene andere Steuerarten abgeschafft oder reduziert.

Zudem ermöglichte mit der USR-II kein anderes Land der Welt Milliarden von völlig steuerfreien Ausschüttungen aus den Aktiengesellschaften (Kapitaleinlagereserven) wie die Schweiz seit dem 1.1.2011. Dies obwohl die Schweiz nach wie vor Tiefststeuern hat, wie es der jüngste BAK Basel Taxation Index für Unternehmen 2017 aufzeigt.

Quantitative Erhebungen über das Ausmass dieser Entlastungen fehlen, wären aber für die politische Debatte und finanzpolitische Entscheidungsfindung dringend nötig. In diesem Zusammenhang bitte ich den Kanton um eine vollständige Auflistung der in den letzten 20 Jahren gesenkten Steuern und Kapitalentlastungen von Bund und Kanton inklusive der Bezifferung deren finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Stadt und die Gemeinden Riehen und Bettingen.

Deshalb bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Steuerarten, deren Einnahmen dem Kanton und Gemeinden zu Gute kommen, wurden in den letzten 20 Jahren abgeschafft oder reduziert? Ich bitte erneut um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.
2. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle pro Steuerart, für den Kanton geschätzt? Ich bitte ebenfalls um eine Schätzung der möglichen Einnahmeausfälle im Zeitverlauf unter plausiblen Annahmen des potentiellen Verlaufs.
3. Per 31.12.2017 sind von der eidg. Steuerverwaltung über zwei Billionen Kapitaleinlagereserven (über 2000 Milliarden) zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Wie hoch werden die dadurch jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle für Basel-Stadt geschätzt? Welche Branchen mit nicht-börsenkotierten bzw. börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip? Wie viele Arbeitsplätze halten diese AGs im Kanton Basel-Stadt? Kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip ausgeschlossen werden (Milliarden kommen aus dem Ausland, Milliarden fliessen ins Ausland zurück)?
4. Gibt es weitere Erklärungen für die bisher über 2000 Mrd. genehmigten Kapitaleinlagereserven? Wieviel wurde von AGs mit Sitz in unserem Kanton angemeldet? Wie setzt sich die Struktur der Unternehmen zusammen, die Kapitaleinlagereserven gemeldet haben zusammen (Inländisch beherrschte AGs, ausländisch beherrschte AGs, reine Holding-Gesellschaften, Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investmentgesellschaften, Einmann-Aktiengesellschaften etc.)
5. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Ich bitte um eine möglichst präzise Schätzung.

Nicole Amacher



## **Schriftliche Anfrage betreffend Ausmass und Wirkung von Steuervergünstigungen**

«Die primäre Funktion von Steuern besteht darin, Mittel zu generieren, um die Aufgaben des Staates zu finanzieren. Weniger offensichtlich ist, dass über das Steuersystem jährlich Milliarden von Franken ausgegeben werden («tax expenditures»). Indem nämlich gewisse Bevölkerungsgruppen steuerlich bevorzugt werden, entgehen dem Fiskus Einnahmen.»

Dieser Satz stammt aus dem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung «Welche Steuervergünstigungen gibt es beim Bund» aus dem Jahre 2011, der aufzeigt, dass Steuervergünstigungen aller Art den Bund rund 25 Milliarden Franken jährlich kosten.

Unser Subventionsgesetz (SuG) legt in Artikel 7 Buchstabe g fest, dass auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel verzichtet werden sollte, da diese gewichtige Nachteile aufweisen. Sie widersprechen dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, wenn sie zur Erreichung ausserfiskalischer Zielsetzungen eingesetzt werden; zudem profitieren vor allem die höheren Einkommensklassen von Steuervergünstigungen; die Einflussnahme auf die geförderte Tätigkeit ist erschwert, da die steuerliche Vergünstigung nicht mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden können; sie sind Giesskannensubventionen, da sie sich einer Überprüfung der Wirkung entziehen; Subventionen in Form von Steuervergünstigungen weisen hohe Mitnahmeeffekte auf, sind ineffizient und ineffektiv; fehlende Abbildung der Subvention in den Rechnungen des Bundes und der Kantone widerspricht den Grundsätzen der Transparenz und Vollständigkeit; sie entziehen sich somit der Budgetkontrolle und -steuerung durch die Parlamente.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Steuervergünstigungen wachsen betragsmässig und werden in der Schweiz (im Ggs. zur USA oder Deutschland) historisch gesehen keiner systematischen und kritischen Überprüfung unterworfen. Gedenkt die Steuerverwaltung etwas gegen diese Blackbox zu tun?
2. Welche Arten von Steuervergünstigungen gewährt der Kanton? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung aller Arten von Steuervergünstigungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.
3. Wie hoch schätzt der Kanton die Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden durch diese Steuervergünstigungen? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung nach Steuervergünstigung.
4. Hat der Regierungsrat Wirkungsanalysen zu Steuervergünstigungen durchgeführt oder sind solche geplant? Wenn nein, wieso nicht?
5. Wird die Steuerverwaltung künftig Ausmass und Wirkung von Steuervergünstigungen für natürliche und juristische Personen aufzeigen? Wenn nein, warum nicht?
6. Gedenkt der Regierungsrat künftig den Empfehlungen der OECD zu folgen, wonach Steuervergünstigungen als Ausgaben ins Budget einzubeziehen sind?

Edibe Gölgeli



## **Schriftliche Anfrage betreffend Ausmass der Steuerhinterziehung**

Die Bundesverfassung legt fest, dass die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfolgen soll: Wer mehr verdient, zahlt mehr. Dieses Prinzip der Solidarität wird durch jene juristischen oder natürlichen Personen verletzt, die ihre Steuern hinterziehen. Durch Steuerhinterziehung entgehen der öffentlichen Hand hohe Summen, für die die ehrlichen Steuerzahlenden geradestehen müssen. Seit dem 1. Juli 2010 ist die straflose Selbstanzeige für Steuervergehen möglich. Natürliche und juristische Personen können bei einer Selbstanzeige Schwarzgeld aufdecken, ohne gebüsst zu werden. Seither haben sich tausende von Steuersünderinnen und -sünder schweizweit gemeldet und un versteuertes Geld «legalisiert». Schätzungen gehen von über 50 Milliarden per Ende 2017 aus, die so aufgedeckt wurden.

Wie die genannten Zahlen sowie die Resultate der Steueramnestie zeigen, ist davon auszugehen, dass dem Kanton Basel-Stadt eine beträchtliche Summe an Steuern vorenthalten wurde und wird. Darunter leiden die ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die die fiskalischen Mindereinnahmen durch höhere Steuern auf ihre Einkommen oder durch Leistungsabbau staatlicher Leistungen tragen müssen. Die öffentliche Hand kann jedoch ihre vielfältigen Leistungen nur erbringen, wenn ihr die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele natürliche und juristische Personen haben im Kanton Basel-Stadt seit 2010 von der Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige Gebrauch gemacht? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
2. Wie hoch sind die so im Kanton Basel-Stadt aufgedeckten Schwarzgelder? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
3. Auf wie viel Bussgeld hat der Kanton Basel-Stadt in diesen Fällen verzichtet?
4. Wie viele Steuerhinterziehungsfälle wurden im Kanton Basel-Stadt in den letzten zehn Jahren geahndet?
5. Wie hoch ist das gesamte Ausmass dieser Fälle in den letzten zehn Jahren?
6. Was hat der Regierungsrat bisher unternommen, um Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen?
7. Auf wie viele Millionen schätzt der Regierungsrat die Summe, die dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden jährlich auf Grund von Steuerhinterziehen verloren gehen?
8. Was unternimmt der Regierungsrat, damit dieser Betrag in Zukunft Kanton und Gemeinden nicht mehr verloren gehen?
9. Wird sich der Regierungsrat auch auf Bundesebene stark machen dafür, dass die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aufgehoben wird?

Georg Mattmüller